

## Einschreiben

Kantonsärztlicher Dienst Bern  
z. Hd. Frau Dr. Grützmacher, Kantonsärztin  
Rathausplatz 1  
Postfach  
3000 Bern 8

Basel, 17. Februar 2023

DH | d.haering@boeckli-buehler.ch

## GESUCH

in Sachen

**Eberhard Aebischer**, geb. 1936, 3012 Bern

**Gesuchsteller**

vertreten durch Dr. Daniel Häring, Advokat, böckli bühler partner, St. Jakobs-Strasse 41, Postfach 2348, 4002 Basel

betreffend

### **SAMW/FMH-Richtlinien**

### **Dispens / Abwahl / Nichtanwendungsbestätigung**

PROF. DR. CHRISTOPH B. BÜHLER, LL.M., ADVOKAT  
JAN BANGERT, ADVOKAT  
MARTIN BÖCKLI, LL.M., ADVOKAT\*  
DR. DANIEL HÄRING, ADVOKAT  
ANNE-SOPHIE BURCKHARDT-BUCHS, LL.M., ADVOKATIN  
MERET T. MÜLLER, ADVOKATIN  
STEPHAN BUSER, ADVOKAT

PROF. DR. DR. h.c. PETER BÖCKLI, ADVOKAT, KONSULENT

ST. JAKOBS-STRASSE 41 TEL +41 (0)61 317 94 50  
POSTFACH 2348 FAX +41 (0)61 317 94 60  
CH-4002 BASEL WWW.BOECKLI-BUEHLER.CH

Mitglieder der Anwaltskammer Basel und des schweizerischen  
Anwaltsverbandes. Registriert im kantonalen Anwaltsregister.

\* auch in New York zugelassen

## RECHTSBEGEHREN

1. Es sei dem Gesuchsteller seitens der zuständigen Amtsstelle folgendes schriftlich zu bestätigen:
  - a) «Die Amtsstelle nimmt Kenntnis davon, dass der Gesuchsteller für sich in Bezug auf die Zukunft und beliebige Ärzte, sämtliche SAMW-Richtlinien, welche ethische Forderungen und/oder Postulate enthalten, gültig abgewählt hat, und dass diese demzufolge für seine medizinischen Behandlungen im Kanton Bern nicht angewendet werden dürfen.»
  - b) «Dem Gesuchsteller wird bestätigt, dass aus der blossen Nichtbeachtung von SAMW-Richtlinien durch im Kanton Bern praktizierende FMH-Mitglieder sich keine aufsichtsrechtlichen Verfahren gegen und Sanktionierungen von FMH-Mitgliedern ergeben.»
2. Das vorliegende Gesuch sei im beschleunigten Verfahren zu behandeln und es sei demzufolge dem Gesuchsteller die Bestätigung gemäss Rechtsbegehren 1 innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs auszustellen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (inkl. Auslagen und MwSt.) zu Lasten des Staates.

## BEGRÜNDUNG

### I. Überblick: Um was geht es?

- 1 Die Verbindung Schweizerischer Ärztinnen und Ärzte («FMH») erklärt in Art. 18 ihrer Standesordnung («FMH-StO»), dass die dort erwähnten Richtlinien der Schweizerischen Akademie für Medizinische Wissenschaften («SAMW») «gelten». Durch diese Inkludierung von SAMW-Richtlinien in das ärztliche Standesrecht sollen diese für FMH-Mitglieder allgemeinverbindlich erklärt werden. Dies hat einen unmittelbaren Einfluss auf die von den Ärzten behandelten Patientinnen und Patienten: Der Ärzteschaft wird vorgegeben, dass diese Richtlinien in den Behandlungsverhältnissen mit den Patienten angewendet werden müssen.
- 2 Dieses Vorgehen der FMH ist aus mehreren Gründen rechtswidrig:
  - (i) Die ärztlichen Berufspflichten im Verhältnis zum Patienten ergeben sich ausschliesslich und abschliessend aus Art. 40 MedBG. Die Richtlinien der SAMW enthalten jedoch teilweise Vorgaben, die einschränkender sind als die gesetzlichen Normen, welche gesetzliche Rechte in paternalistischer Weise aushebeln. Der SAMW und FMH fehlt für den Erlass solcher illegitimen Vorgaben jegliche Kompetenz. Eine inhaltliche Ergänzung und Einschränkung der gesetzlichen Berufspflichten via privates Standesrecht ist unzulässig.
  - (ii) Das schweizerische Bundesgericht stellt in einem neueren Entscheid (BGer 6B\_646/2020, vom 9. Dezember 2021) ausdrücklich fest, dass die SAMW-Richtlinien nicht bindende Regeln einer privaten Organisation sind. Es ist der FMH untersagt, solche unverbindlichen Regeln einer privaten Organisation für ihre (ärztlichen) Mitglieder – und damit auch für die von diesen behandelten Patienten – via Standesrecht verbindlich zu erklären.
  - (iii) Mit ihrem rechtswidrigen Vorgehen insinuiert die FMH ihren Mitgliedern, diese müssten gänzlich unverbindliche und inhaltlich unzulässige Richtlinien/Standesregeln über das Gesetz (Art. 40 MedBG) stellen. Da Verstösse gegen das Standesrecht vereinsintern sanktioniert werden, schafft die FMH mit diesem Vorgehen ein rechtlich unzulässiges Missinformations- und Drohgebilde. Zudem stellt sich die FMH damit über den Gesetzgeber und die Gerichte. Die FMH negiert damit die demokratischen Gepflogenheiten der Schweiz.
  - (iv) Schliesslich haben sich die SAMW und die FMH mit dem Erlass und der Übernahme der jüngsten Richtlinie zur ärztlichen Suizidhilfe mehrfach und auf systematische Weise unethisch verhalten. Zunächst wurde diese Richtlinie von der SAMW in einem «Dunkelkammer-Verfahren» erlassen. Um eine öffentliche Debatte via Vernehmlassungsverfahren auszuschliessen, wurde der Inhalt der Richtlinie mit einem verharmlosend unwahren Narrativ transportiert, indem wider besseres Wissen behauptet wurde, es handle sich «nur um eine Nachführung der alten Richtlinien» – obwohl es durchaus einschneidende, weil

grundrechtsverletzende, inhaltliche Änderungen gab. Auch bei der Übernahme der Richtlinie durch die FMH gab es weder eine Vernehmlassung noch eine Anhörung der Mitglieder, also der Ärzte; diese konnten sich nicht zur Übernahme äussern. Dieser Erlass durch die SAMW und die Übernahme durch die FMH, unter bewusstem Ausschluss jeglicher Debatte, erfolgte von Seiten FMH und SAMW *in voller Kenntnis darüber, dass diese Richtlinie durch das Bundesgericht kurz vorher für unverbindlich erklärt wurde* und sie auch inhaltlich der höchstrichterlichen Rechtsprechung zuwiderläuft.

- 3 Mit *Verbindlicherklärung* ihren eigenen Ethiknormen bringen SAMW und FMH zum Ausdruck, dass sie die Schweizer Gesetzgebung und die Entscheide der Gerichte für sich als unverbindlich oder zumindest ungenügend betrachten. Offenbar sind sie der Meinung, die Schweizer Gesetze enthielten nicht genug Ethik.
- 4 Das Verhalten von FMH und SAMW ist für den Gesuchsteller Aebischer in jeder Hinsicht völlig inakzeptabel. Er ist nicht bereit, solche *unverbindlichen* und in unzulässiger Weise in die Rechtsordnung eingreifende SAMW-Richtlinien bei laufenden oder zukünftigen medizinischen Behandlungen in seinen Arzt-Patienten-Verhältnissen gegen sich gelten lassen zu müssen. Zudem kollidiert das hinter der SAMW/FMH-Ethik stehende Weltbild mit seiner eigenen Weltanschauung und mit seinen persönlichen Wertvorstellungen geradezu diametral.
- 5 Dass FMH und SAMW versuchen, gesetzliche Rechte auszuhöhlen, und das erst noch angeblich zum Wohl des Patienten, ist dem Gesuchsteller Aebischer zutiefst zuwider. Er empfindet diese Ethik-Richtlinien als widerrechtlichen Faktor, welcher ein hohes Risiko birgt, das Vertrauensverhältnis in seine jeweiligen Ärzte zu untergraben. Er möchte mit der privaten Stiftung SAMW und deren Verständnis von Gesetzestreue, Ethik, ethischem Verhalten und medizinischer Behandlung ganz einfach nichts zu tun haben. Der Gesuchsteller Aebischer fühlt sich durch das Gesetz allein weitaus besser geschützt als durch eine Zwangsethik, welche seinen eigenen Werten so diametral widerspricht und zu deren Urheber, der SAMW, er keinerlei Vertrauen hat.
- 6 Der Gesuchsteller Aebischer ist 86 Jahre alt und leidet u.a. an einem metastasierenden, nichtkleinzelligen Bronchuskarzinom. Er hat in den vergangenen fünf Jahren vier massive Eingriffe erleiden müssen. Diese z.T. physisch und psychisch sehr belastenden Behandlungen haben ihm einmal mehr gezeigt, was reale, selbst erlebte Vulnerabilität bedeutet. Ganz besonders in einem solchen Zustand der Hilflosigkeit möchte er nicht dieser Zwangsethik ausgesetzt sein. Dem Gesuchsteller Aebischer bereitet allein schon der Gedanke *quälende Sorge*, in seinem Alter und insbesondere in seinem aktuellen Gesundheitszustand einer solchen SAMW-Zwangsethik ausgesetzt zu sein. Er will keine Ethik, die seiner eigenen Ethik und all seinen persönlichen Wertvorstellungen nur schon aufgrund ihrer Dogmazität und Nicht-Hinterfragbarkeit so grundsätzlich widerspricht. Die über die Ärzteschaft erfolgende zwangsweise Einmischung von SAMW und FMH in sein Leben

empfindet der Gesuchsteller Aebischer als das, was sie auch ist: eine widerrechtliche, erzwungene und widerwärtige Einmischung.

- 7 *Darum wählt der Gesuchsteller Aebischer hiermit sämtliche SAMW-Richtlinien, welche ethische Forderungen und/oder Postulate enthalten, ab. Er untersagt seinen Ärzten gestützt auf Art. 40 lit. c MedBG und das Urteil des Bundesgerichts 6B\_646/2020 vom 9. Dezember 2021 die Anwendung aller SAMW-Richtlinien, welche ethische Forderungen und/oder Postulate enthalten, auf seine Behandlung.*
- 8 Der Gesuchsteller Aebischer möchte für sich und für die ihn derzeit oder in Zukunft behandelnden Ärzte die für jedes Vertrauensverhältnis unerlässliche (Rechts-)Sicherheit haben, dass diese Abwahl respektiert wird, ohne nachteilige Folgen für die ausführenden Ärzte. Der Gesuchsteller Aebischer will sicher sein, dass auf ihn als Patient niemals irgendwelche ethischen Forderungen oder Postulate enthaltende SAMW-Richtlinien für irgendeinen medizinischen Entscheid hinzugezogen werden. Deshalb erfolgt dieses Gesuch.

## II. Formelles

### 1. Vollmacht

- 9 Der unterzeichnete im Anwaltsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragene Advokat ist vom Gesuchsteller Aebischer gehörig bevollmächtigt.

**Beweis:** Vollmacht vom 19. Januar 2023

**Beilage 1**

### 2. Streitgegenstand

- 10 Der Gesuchsteller Aebischer lehnt sämtliche SAMW-Richtlinien, welche ethische Forderungen und/oder Postulate enthalten, ab. Er untersagt seinen Ärzten gestützt auf Art. 40 lit. c MedBG und das Urteil des Bundesgerichts 6B\_646/2020 vom 9. Dezember 2021 die Beachtung aller SAMW-Richtlinien, welche ethische Forderungen und/oder Postulate enthalten, auf seine Behandlung. Ein solche Abwahl und Anwendungsuntersagung ist rechtlich zulässig und wird für die anwaltliche und notarielle Praxis in der juristischen Lehre zuweilen sogar ausdrücklich empfohlen.<sup>1</sup>
- 11 Der Gesuchsteller verlangt mit vorliegendem Gesuch eine schriftliche Bestätigung dieser Abwahl- und damit eine entsprechende Feststellungsverfügung. Bei der verlangten Feststellungsverfügung geht es somit insbesondere um die Klärung der Rechtslage zwischen einerseits den unverbindlichen und in unzulässiger Weise in das Gesetz eingreifenden SAMW-Richtlinien und FMH-Standesregeln und andererseits den echten (also den im Gesetz aufgeführten) ärztlichen Berufspflichten. Zudem geht es darum, sicherzustellen, dass der Wille des Gesuchstellers Aebischer respektiert wird, was gerade angesichts seines (schlechten) Gesundheitszustands und seines (hohen) Alters von zentraler Bedeutung ist. In einem weiteren Sinne geht es schliesslich darum, dass all die (durch nationales und Völkerrecht) gewährleisteten Freiheitsrechte des Gesuchstellers Aebischer ohne Einschränkungen respektiert werden.
- 12 Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Bern (VRPG; 155.21) sieht in Art. 49 und 50 ausdrücklich vor, dass die zuständige Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin die notwendigen Verfügungen erlässt. Es handelt sich somit um einen zulässigen Streitgegenstand.

### 3. Zuständigkeit

- 13 Nach Art. 41 MedBG bestimmt jeder Kanton eine kantonale Aufsichtsbehörde, welche unter anderem über die Einhaltung der gesetzlich festgelegten und damit *echten* medizinischen Berufspflichten wacht. Daher ist diese Behörde auch zuständig, festzustellen, was *unechte* (und damit

---

<sup>1</sup> Christa Rempfler, Grundrechte haben keine Katzenklappen, AJP/PJA 1/2023, S. 74 sowie 76 f.

eben auch *unrechte*) Berufspflichten sind. Das kantonale Gesundheitsdepartement Bern bzw. die Kantonsärztin ist somit zur Beurteilung des vorliegenden Gesuchs des im Kanton Bern wohnhaften Gesuchstellers Aebischer örtlich und sachlich zuständig.

- 14 Sollte das vorliegende Gesuch an eine unzuständige Stelle gestellt worden sein, so ist dieses gestützt auf Art. 4 Abs. 1 VRPG an die dafür zuständige Stelle weiterzuleiten.

#### 4. Feststellungsinteresse

- 15 Einem Begehren um Erlass einer Feststellungsverfügung ist zu entsprechen, wenn der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung nachweist. Dieses schutzwürdige Interesse muss nicht zwingend rechtlicher, sondern kann auch bloss tatsächlicher Natur sein. Das schutzwürdige Feststellungsinteresse ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung namentlich dann gegeben, wenn die Rechtsbeziehungen der Parteien ungewiss sind und die Ungewissheit durch die richterliche Feststellung behoben werden kann. Dabei genügt nicht jede Ungewissheit; erforderlich ist vielmehr, dass ihre Fortdauer dem Gesuchsteller nicht mehr zugemutet werden darf, weil sie ihn in seiner Bewegungsfreiheit behindert.<sup>2</sup>
- 16 Der Gesuchsteller Aebischer ist 86 Jahre alt und leidet u.a. an einem metastasierenden, nicht-kleinzelligen Bronchuskarzinom. Er hat in den vergangenen fünf Jahren vier massive Eingriffe erleiden müssen. Derzeit ist er in einer Dauertherapie. Es handelt sich laut Arztbericht vom 23. Dezember 2022 um eine palliative Situation, mit einer weiteren Tumorprogredienz muss gerechnet werden. Es besteht ein unmittelbares alters- und krankheitsbedingtes Exazerbationsrisiko. Aufgrund des schlechten Gesundheitszustands des Gesuchstellers Aebischer und dessen laufender aktueller ärztlichen Behandlung ist dessen Interesse an dem vorliegenden Gesuch nicht bloss hypothetisch und zukünftig, sondern tatsächlich und unmittelbar aktuell.

**Beweis:** Arztberichte Inselspital Bern vom 23. Dezember 2022

**Beilage 2**

Bericht PET Diagnostik Bern vom 15. Dezember 2022

**Beilage 3**

- 17 Der Gesuchsteller Aebischer ist in seiner derzeitigen gesundheitlichen Situation von den streitgegenständlichen SAMW-Richtlinien, die von der FMH ins ärztliche Standesrecht übernommen wurden, unmittelbar persönlich betroffen. Er möchte nicht, dass die ihn behandelnden Ärzte die unverbindlichen und in unzulässiger Weise in das Gesetz eingreifenden SAMW-Richtlinien in seinen medizinischen Behandlungen anwenden. Der Gesuchsteller Aebischer hatte anfänglich darüber nachgedacht, von seinen ihn zurzeit behandelnden Ärzten eine Nicht-Anwendungsbestätigung

---

<sup>2</sup> Vgl. statt vieler BGE 141 III 68, 71; 136 III 523, 524.

von Art. 18 FMH-StO zu verlangen. Das würde allerdings viel Zeit in Anspruch nehmen und wäre zudem für das Vertrauen im Arzt-Patienten-Verhältnis schädlich. Deshalb soll mit vorliegendem Gesuch für den Gesuchsteller Aebischer und alle ihn derzeit und in Zukunft behandelnden Medizinalpersonen für Rechtssicherheit gesorgt werden.

- 18 Dieser Anspruch des Gesuchstellers Aebischer auf Rechtssicherheit ergibt sich nicht nur aus den gesetzlichen Berufspflichten des Arztes nach Art. 40 MedBG. Der Gesuchsteller Aebischer verfügt auch über einen entsprechenden grundrechtlich geschützten Anspruch. Das in Art. 5 BV statuierte Legalitätsprinzip bestimmt, dass jeder (staatliche) Akt sich auf eine hinreichend bestimmte und vom zuständigen Organ erlassene gesetzliche Grundlage stützen muss. Damit werden grundlegende demokratische und rechtsstaatliche Postulate geschützt, wie die Wahrung der staatsrechtlichen Zuständigkeitsordnung, der Rechtssicherheit – insbesondere Berechenbarkeit und Voraussehbarkeit – sowie der Rechtsgleichheit.<sup>3</sup> SAMW und FMH, die aufgrund ihrer beherrschenden Stellung als massgeblicher Berufsverband im Gesundheitswesen<sup>4</sup> zumindest quasi-hoheitlich agieren, negieren diese Prinzipien, indem sie sich unerbeten in die gesetzlichen Berufspflichten des Arztes einmischen und diese, ohne dazu von irgendwem ermächtigt zu sein, verschärfen. Bundesgerichtsurteile, welche die Rechtslage klar benennen, werden von SAMW und FMH einfach ignoriert, so, als wären sie gar nie ergangen. Das ist in der Schweiz ein einmaliger Vorgang.
- 19 Die Flut an Richtlinien – derzeit gibt es rund 644 Seiten SAMW-Richtlinien<sup>5</sup> – ist kaum mehr überschaubar, weder für einen gewöhnlichen Arzt, und erst recht nicht für den schwer kranken Gesuchsteller Aebischer (auf den Inhalt der Richtlinien wird weiter hinten noch vertieft Bezug genommen<sup>6</sup>). Würden all diese Richtlinien gelten, wäre für den Gesuchsteller Aebischer der Inhalt seines Behandlungsverhältnisses schlicht nicht mehr voraussehbar. Dies will der Gesuchsteller Aebischer nicht, deshalb sagt er dazu klipp und klar «Nein!».
- 20 Die Sorge des Gesuchstellers Aebischer vor der unerbetenen Einmischung geht mittlerweile sogar schon so weit, dass er – der wegen eines Bestrahlungszyklus jeden Tag ins Spital muss – sich alle paar Tage den abgebildeten Stempel auf den Unterarm macht, in dem er die Zwangsethik ausdrücklich ausschliesst:

---

<sup>3</sup> *Giovanni Biaggini*, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. A. Zürich 2017, Art. 5 BV N. 8; vgl. auch *Christa Rempfler* (FN 1), S. 75.

<sup>4</sup> Vgl. hinten Rz. 66 ff.

<sup>5</sup> Vgl. hinten Rz. 46.

<sup>6</sup> Vgl. hinten Rz. 46.





Beilage 4 / Detail Hautstempel des Gesuchstellers Aebischer

Der 86-jährige Gesuchsteller Aebischer muss derzeit mehrmals pro Woche zur Radiotherapie ins Spital. Er hat sich für den Fall plötzlich eintretender Handlungsunfähigkeit, z.B. im Falle einer Synkope während oder nach der Bestrahlung, oder anderen schweren, in seiner gesundheitlichen Situation früher oder später erwartbaren Komplikation, einen Hautstempel mit dem deutlichen Text: «NO SAMW ETHICS» anfertigen lassen. Diesen appliziert er aus Angst, die unverbindliche SAMW-Ethik könnte in so einer Situation auf ihn angewendet werden, fortwährend alle paar Tage auf seinem linken Unterarm. Es ist entwürdigend, wenn sich ein 86-jähriger alle paar Tage die Haut stempeln muss, weil er Angst hat, unverbindliche und von ihm abgewählte Richtlinien würden trotzdem in seinen Behandlungen angewendet.

**Beweis:** Foto des «NO SAMW ETHICS»-Stempels des Gesuchstellers Aebischer

**Beilage 4**

- 21 Die Fortdauer der Unsicherheit, ob der Gesuchsteller Aebischer die SAMW-Zwangsethik nun gültig abgewählt hat und sein Wille respektiert wird, kann ihm auch aufgrund seines aktuellen schlechten Gesundheitszustands nicht länger zugemutet werden. Die bundesgerichtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Feststellungsverfügung<sup>7</sup> sind damit im vorliegenden Fall erfüllt.

## 5. Öffentlich-rechtlicher Verfügungsgegenstand

- 22 Bei den verlangten Feststellungsverfügungen handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Verfügungsgegenstand. Zwar ist das Verhältnis zwischen dem Gesuchsteller Aebischer und den ihn behandelnden Ärzten zunächst auch privatrechtlicher Natur. Die Inhalte dieses Behandlungsverhältnisses ergeben sich jedoch insbesondere aus öffentlichem Recht, nämlich Art. 40 lit. c MedBG, und sind damit öffentlich-rechtlicher Natur. Der Gesuchsteller Aebischer hat somit einen Anspruch darauf, dass im Verhältnis zwischen ihm und den ihn behandelnden Ärzten festgestellt wird, dass er nach Art. 40 lit. c MedBG sämtliche SAMW-Richtlinien, welche ethische Forderungen und/oder Postulate enthalten, gültig abgewählt hat. Wie hiervor erwähnt, lässt sich dieser Anspruch auf Rechtssicherheit und Voraussehbarkeit zudem auf Art. 5 BV stützen.

<sup>7</sup> Vgl. statt vieler BGE 141 III 68, 71; 136 III 523, 524.

- 23 Im vorliegenden Gesuch geht es auch darum, die Selbstbestimmung des Gesuchstellers Aebischer in seinen medizinischen Behandlungen sicherzustellen. Das Recht auf Selbstbestimmung ist eines der wichtigsten Patientenrechte, welches direkt aus dem Persönlichkeitsrecht und aus der in Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 8 Abs. 1 EMRK garantierten persönlichen Freiheit abgeleitet werden kann.<sup>8</sup> Auch deshalb handelt es sich hier um einen öffentlich-rechtlichen Verfahrensgegenstand.
- 24 Auch betreffend die den Ärzten drohenden aufsichtsrechtlichen Massnahmen ist der Gesuchsteller Aebischer zumindest mitbetroffen. Wenn die behandelnden Ärzte aufsichtsrechtliche Massnahmen befürchten müssen, werden sie Hemmungen haben, den klar geäusserten Willen und die Rechte des Gesuchstellers Aebischer zu respektieren. Somit beeinträchtigen allfällige aufsichtsrechtliche Sanktionen den Gesuchsteller Aebischer unmittelbar; er hat deshalb ein eigenes rechtlich geschütztes Interesse daran, dass seinen Ärzten keine solchen Sanktionen drohen, wenn sie (nur) das Gesetz und seinen Willen respektieren, und dass dies verbindlich festgestellt wird.

## 6. Einbezug sämtlicher Ärzte

- 25 Das Feststellungsinteresse des Gesuchstellers Aebischer bezieht sich nicht nur auf die ihn derzeit tatsächlich behandelnden – namentlich bekannten – Ärzte. Eine solche Einschränkung ist bei dem alters- und krankheitsbedingten Exazerbationsrisiko des Gesuchstellers Aebischer weder angebracht noch zulässig. Auch für den Fall einer notfallmässigen Behandlung durch ihm unbekannte Ärzte hat der Gesuchsteller Aebischer gestützt auf Art. 40 lit. c MedBG und Art. 5 BV einen rechtlichen Anspruch auf klare inhaltliche Definition seines Behandlungsverhältnisses – und er hat zudem einen Anspruch auf Schutz vor einer Behandlung mit SAMW-Zwangsethik. Deshalb soll mit vorliegendem Gesuch für den Gesuchsteller Aebischer und alle ihn derzeit, aber auch in Zukunft, behandelnden Medizinalpersonen für Rechtssicherheit gesorgt werden.

## 7. Fazit zum Formellen

- 26 Vor diesem Hintergrund sind die mit vorliegendem Gesuch beantragten Feststellungsverfügungen unabdingbar. Nur über sie kann die in der konkreten Situation notwendige Rechtssicherheit hergestellt und die bestehende tatsächliche und rechtliche Unsicherheit und Behinderung in der Lebensgestaltung des Gesuchstellers Aebischer beseitigt werden. Der Gesuchsteller Aebischer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Beurteilung des vorliegenden Gesuchs und auf Erlass der beantragten Feststellungsverfügung.

---

<sup>8</sup> *Aebi-Müller/Fellmann/Gächter/Rütsche/Tag* (Hrsg.), *Arztrecht*, Bern 2016, S. 563; *Kuhn/Poledna*, *Arztrecht in der Praxis*, 2. A. Zürich 2007, S. 248; *Walter Fellmann*, in: *Ayer/Kieser/Poledna/Sprumont* [Hrsg.], *Kommentar zum Medizinalberufegesetz*, Basel 2009, Art. 40 N 100.

### III. Materielles

#### 1. Eine inhaltliche Ergänzung der gesetzlichen Berufspflichten via privates Standesrecht ist unzulässig / Widerspruch zwischen Art. 40 MedBG und Art. 18 FMH-StO

- 27 Art. 40 MedBG bestimmt die Berufspflichten der Ärzte. Die SAMW-Richtlinien sind dort nicht aufgeführt – was verständlich ist, denn diese sind laut Bundesgericht unverbindlich<sup>9</sup> und werden durch Art. 40 MedBG gerade nicht zum objektiven Recht erhoben.<sup>10</sup> Hingegen ist als ärztliche Berufspflicht in eigener Litera c aufgeführt, dass die Ärzte die Rechte der Patientinnen und Patienten zu wahren haben.<sup>11</sup> Wie bereits erwähnt, ist das Recht auf Selbstbestimmung das wichtigste Patientenrecht, welches direkt aus dem Persönlichkeitsrecht und aus der in Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 8 Abs. 1 EMRK garantierten persönlichen Freiheit abgeleitet werden kann.<sup>12</sup>
- 28 Art. 18 FMH-StO bestimmt jedoch im Gegensatz zum eben Ausgeführten, dass die in diesem Art. 18 aufgeführten Richtlinien der SAMW für FMH-Mitglieder «gelten», mitunter verbindlich seien. Die FMH übernimmt also unverbindliche SAMW-Richtlinien in ihr Standesrecht und macht diese so für ihre Mitglieder «allgemeinverbindlich».<sup>13</sup> Wenn ein Arzt sich nicht an die Standesregeln hält, hat er Sanktionen zu gewärtigen.<sup>14</sup>
- 29 Die SAMW-Richtlinien enthalten nun aber nicht nur irgendwelche konkretisierenden Ausführungsbestimmungen zu den echten gesetzlichen Berufspflichten. Vielmehr enthalten die SAMW-Richtlinien an diversen Stellen eigene Regeln und oft ethische Postulate, welche weitergehen und deutlich einschränkender sind als die gesetzlichen Berufspflichten.
- 30 Um es an einem konkreten Beispiel aufzuzeigen: Die neuste Richtlinie zum Umgang mit Sterben und Tod enthält im Teil der ärztlichen Suizidhilfe die (unbelegte) Behauptung, dass Suizidhilfe im Falle eines Bilanzsuizids («gesunde» Menschen) *unethisch* und mit dem ärztlichen Handeln nicht vereinbar sei. Dies widerspricht dem Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Pierre Beck vom 9. Dezember 2021.<sup>15</sup> Das Bundesgericht hat in jenem Entscheid ausgeführt, jeder Arzt könne für sich selbst entscheiden, ob er in Fällen des Bilanzsuizids ärztliche Hilfe leistet oder nicht.<sup>16</sup>

<sup>9</sup> BGer 6B\_646/2020 vom 9. Dezember 2021, E. 1.6.

<sup>10</sup> Walter Fellmann (FN 8), Art. 40 N 28 und 50.

<sup>11</sup> Art. 40 lit. c MedBG.

<sup>12</sup> Aebi-Müller/Fellmann/Gächter/Rütsche/Tag (FN 8), S. 563; Kuhn/Poledna (FN 8), S. 248; Walter Fellmann (FN 8), Art. 40 N 100.

<sup>13</sup> Vgl. auch Christa Rempfler (FN 1), S. 69.

<sup>14</sup> Vgl. etwa die Sanktionsliste in Art. 47 FMH-StO.

<sup>15</sup> BGer 6B\_646/2020 vom 9. Dezember 2021; der Name von Pierre Beck wurde in der Presse mehrfach genannt und kann deshalb hier erwähnt werden.

<sup>16</sup> BGer 6B\_646/2020, vom 9. Dezember 2021, E. 1.5 ff.; Vgl. auch Christa Rempfler (FN 1), S. 73.

- 31 Das Vorgehen der FMH, via Art. 18 FMH-StO Verhaltensregeln für Ärzte einzuführen, die Art. 40 MedBG widersprechen, ist widerrechtlich. Massgeblich sind für Ärzte die in Art. 40 MedBG in lit. a bis h genannten Berufspflichten. Diese Berufspflichten in Art. 40 MedBG sind *einheitlich und abschliessend*.<sup>17</sup> So sind etwa die Kantone nicht befugt, weitere Berufspflichten zu schaffen.<sup>18</sup> Es entspricht herrschender Lehre und Rechtsprechung, dass die Standesregeln nicht objektives Recht sind, und dass privates Standesrecht die öffentlich-rechtlichen Berufspflichten nicht inhaltlich ergänzen darf.<sup>19</sup> In einem im Jahr 2021 erschienen Beitrag zur ärztlichen Sorgfalt führt die Autorin *Tanja Ivanovic* dazu aus:

*«[...] Standespflichten dürfen in diesem Kontext mangels ausreichender gesetzlicher Grundlage bzw. demokratischer Legitimation sowie zwecks Vermeidung von Interessenkollisionen keine Beachtung finden. Erhebt man privates Standesrecht dessen ungeachtet zu objektivem Recht, würde den Berufspflichten durch die Hintertür [...] der abschliessende Charakter genommen, was der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufen würde. Eine inhaltliche Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Berufspflichten via privatrechtliches Standesrecht ist folglich als unzulässig zu betrachten.»<sup>20</sup>*

- 32 Zudem missachtet die FMH mit der Verbindlicherklärung von ausgewählten SAMW-Richtlinien, dass diese laut Bundesgericht ausdrücklich «unverbindlich» sind (vgl. dazu sogleich nachfolgend, Ziffer 2). Indem die unverbindlichen SAMW-Richtlinien via Art. 18 FMH-StO «gelten» sollen, wird damit einerseits gegenüber den Ärzten selbst, aber auch gegenüber dem Gesuchsteller Aebischer, die rechtliche Unverbindlichkeit und Freiwilligkeit der SAMW-Richtlinien durch die Hintertüre wieder aufgehoben. Das braucht in einem Rechtsstaat nicht hingenommen zu werden und der Gesuchsteller Aebischer ist daher nicht bereit, das hinzunehmen.
- 33 Dazu kommt, dass sich die SAMW-Richtlinien als «Wolf im Schafspelz» präsentieren. Die Richtlinien werden als Hilfe für Ärzte, Angehörige und Patienten angepriesen. Doch liegt den Richtlinien eine zutiefst paternalistische Weltsicht zugrunde. Die SAMW gibt vor, sich um den Schutz der Ärzte, Angehörigen und Patienten zu kümmern – allerdings mündet dies darin, dass die SAMW den Patienten vor sich selbst schützen will und damit bevormundet. Um den Patienten «zu schüt-

<sup>17</sup> BGer 2C\_1083/2012 vom 21. Februar 2013 E. 5.1; *Walter Fellmann* (FN 8), Art. 40 N 10, 28 und 41; *Tanja Ivanovic*, Die Sorgfalt der Medizinalpersonen nach Art. 40 lit. a MedBG: Generalklausel und Konkretisierung, ZBJV 157/2021, S. 126 f. und S. 132 ff.

<sup>18</sup> *Walter Fellmann* (FN 8), Art. 40 N 41.

<sup>19</sup> BGer 2C\_1083/2012 vom 21. Februar 2013 E. 5.1; Urteil Appellationsgericht Basel-Stadt vom 6. Juli 2017, Nr. VD.2017.21, E. 5.1; *Walter Fellmann* (FN 8), Art. 40 N 28 und 50; *Tanja Ivanovic* (FN 17), 132 ff.; *Boris Etter*, SHK-Kommentar zum Medizinalberufegesetz, Bern 2006, Art. 40 N 2; *Kuhn/Poledna* (FN 8), 246; *Kerstin Vokinger*, Das Berufsrecht in der Arzt-Patienten-Beziehung – veranschaulicht an einem Fallbeispiel, in: Zeitschrift für Recht und Gesundheit hill 2012, Rz. 68.

<sup>20</sup> *Tanja Ivanovic* (FN 17), S. 133 f.

zen», werden seine Rechte zu Gunsten von Angehörigen und medizinischem Personal beschnitten. Diese Art des Vorgehens der SAMW wurde in der Vernehmlassung der Vereinigung der Schweizer Medizinalrechtsanwälte (SMLA) zum Entwurf der früheren Sterbehilfe-Richtlinie an die SAMW vom 22. Februar 2018 im Detail herausgearbeitet (Beilage 5). Dort wird dargestellt, wie systematisch die SAMW konsequent versucht, den Patienten zu bevormunden und sein Recht auf Selbstbestimmung einzuschränken; darauf sei an dieser Stelle verwiesen.

**Beweis:** Vernehmlassung der Vereinigung der Schweizer Medizinalrechtsanwälte (SMLA) zum Entwurf der Sterbehilfe-Richtlinie an die SAMW vom 22. Februar 2018

#### Beilage 5

- 34 Der Gesuchsteller Aebischer will nicht bevormundet werden. Er weiss, dass es nach Art. 40 lit. c MedBG zu seinen unmittelbarsten Patientenrechten gehört, dass sein Wille in medizinischen Belangen respektiert wird. Gerade für den Gesuchsteller Aebischer ist das Vorgehen der SAMW und FMH, insbesondere in der Schweiz, ein Schlag ins Gesicht. Der Gesuchsteller Aebischer stammt aus der ehemaligen DDR und hat die SED-Diktatur miterlebt. Er weiss, was es heisst, keinen freien Willen äussern zu dürfen und mit einer Zwangsideologie indoktriniert zu werden. Darum ist es gerade für ihn über alle Massen anstössig, nicht nur dass, sondern vor allem auch mit welcher Selbstverständlichkeit und Dreistigkeit die FMH versucht, unverbindliche, demokratisch nicht legitimierte und in unzulässiger Weise in das Gesetz eingreifende Richtlinien durch die Hintertüre zum für Ärzte zwingend zu beachtenden objektiven Recht zu erklären.
- 35 Der Gesuchsteller Aebischer hat eine kurze, aber deutliche und klare Willenserklärung über die demokratiefeindliche und selbstgefällige Haltung der SAMW und FMH verfasst. Diese Willenserklärung, welche als Beilage 6 mit der vorliegenden Eingabe eingereicht wird, bringt den Willen und die Werthaltung des Gesuchstellers Aebischer bezüglich SAMW-Ethik zum Ausdruck und kann letztlich in einem einzigen Wort zusammengefasst werden:

«Nein!»

**Beweis:** Abwahrklärung des Gesuchstellers Aebischer vom 19. Januar 2023

#### Beilage 6

## 2. Die SAMW-Richtlinien sind unverbindliche Regeln einer privaten Stiftung

- 36 Es wurde hiervor bereits erwähnt und sei an dieser Stelle nochmals mit aller Deutlichkeit hervorgehoben: Die SAMW-Richtlinien sind nicht-bindende Regeln einer privaten Stiftung. Daran ändert nichts, dass FMH und SAMW versuchen, diese Tatsache hinter unklaren, gewundenen und oftmals

verschwurzelten Formulierungen, die letztlich immer nichtssagend sind, zu verbergen.<sup>21</sup> *Was rechtlich verbindlich ist, kann stets in knappen und klaren Worten formuliert werden.*

- 37 Bereits das Appellationsgericht Basel-Stadt hatte sich vertieft mit dem Verhältnis der ärztlichen Pflichten nach dem Medizinalberufegesetz und den SAMW-Richtlinien (im Bereich der Sterbehilfe) auseinandergesetzt. Der Kantonsärztliche Dienst Basel-Stadt wollte einer Ärztin die Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit lediglich unter der Auflage erteilen, dass sie die Standesordnung FMH und somit die von ihr verbindlich erklärten SAMW-Richtlinien einhalte. Das Gericht stellte indes klar, dass sich die ärztlichen Berufspflichten ausschliesslich aus dem MedBG ergeben. Die ärztlichen Standesregeln und die SAMW-Richtlinien seien hingegen kein objektives Recht.<sup>22</sup>
- 38 Auch das Schweizerische Bundesgericht hat Ende 2021 im bereits erwähnten Entscheid in Sachen Pierre Beck ausgeführt, dass die Regeln der SAMW und der FMH *nicht-bindende Regeln privaten Ursprungs* sind. Das Bundesgericht führt aus, Zitat:
- «[...] règles émanant de l'ASSM et de la FMH, à savoir des règles non contraignantes et d'origine privée [...]»<sup>23</sup>*
- 39 Somit ist klar, dass die SAMW-Richtlinien *unverbindlich und damit freiwillig* sind. Deshalb können weder Patienten noch Ärzte verpflichtet werden, diese gegen deren Willen verbindlich zu befolgen. Genauso wenig dürfen FMH-Mitglieder, die Art. 40 lit. c MedBG achten und dafür gegebenenfalls Art. 18 FMH-StO «verletzen», dafür sanktioniert werden; weder aufsichtsrechtlich noch vereinsintern. Für eine solche Sanktionierung besteht, es sei der Vollständigkeit halber erwähnt, nicht nur in tatsächlicher Hinsicht kein Raum, sondern auch in rechtlicher Hinsicht keine Rechtsgrundlage. Gänzlich abwegig wird schliesslich die Idee, dass die FMH irgendwelche Sanktionen ausspricht, obwohl es die FMH und die SAMW selbst sind, die früher und auch heute ein Verhalten an den Tag legen, das eine erhebliche Geringschätzung der Demokratie und des Rechtsstaates offenbart. Das mögen hier deutliche Worte sein, aber darauf wird hinten noch im Detail eingegangen.<sup>24</sup>
- 40 Es kann als erstellt betrachtet werden, dass die SAMW-Richtlinien unverbindlich und freiwillig sind. Der Gesuchsteller Aebischer ist somit berechtigt, diese in seinen Behandlungsverhältnissen abzuwählen. Dieses Recht ergibt sich zunächst direkt aus Art. 40 lit. c MedBG, wonach die Rechte des Patienten durch den Arzt gewahrt werden müssen. Das Abwahlrecht ergibt sich zudem aus dem Selbstbestimmungsrecht als wichtigstem Patientenrecht, als Teil der in Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 8 Abs. 1 EMRK garantierten persönlichen Freiheit.<sup>25</sup> Schliesslich kann sich das Abwahlrecht

<sup>21</sup> Vgl. zu der inhaltsleeren Formulierung von Selbstverständlichkeiten etwa die Beispiele hinten Rz. 45.

<sup>22</sup> Urteil Appellationsgericht Basel-Stadt vom 6. Juli 2017, Nr. VD.2017.21, E. 5.1; ebenso bereits BGer 2C\_901/2012, E. 3.4.

<sup>23</sup> BGer 6B\_646/2020 vom 9. Dezember 2021, E. 1.6.

<sup>24</sup> Vgl. hinten Rz. 41 ff. und Rz. 57 ff.

<sup>25</sup> *Aebi-Müller/Fellmann/Gächter/Rütsche/Tag* (FN 8), S. 563; *Kuhn/Poledna* (FN 8), S. 248.

auch auf den in Art. 5 BV garantierten Anspruch auf Voraussehbarkeit abstützen.<sup>26</sup> Der Gesuchsteller Aebischer übt dieses Recht auf Selbstbestimmung hiermit aus. Er will, dass sein individueller Wille berücksichtigt wird, keinesfalls jedoch unverbindliche, paternalistische und rechtswidrige SAMW-Richtlinien.

### 3. Der SAMW und FMH steht keine «moralische Autorität» und keine ethische Deutungshoheit zu

- 41 Es wurde bereits dargestellt, dass die SAMW-Richtlinien nicht nur konkretisierende Ausführungsbestimmungen zu den echten Berufspflichten nach Art. 40 MedBG enthalten, sondern auch eigene Regeln und oft ethische Forderungen und/oder Postulate, welche die gesetzlichen Berufspflichten in paternalistischer Weise einschränken – dies wurde vorne detailliert dargestellt und darauf sei verwiesen.<sup>27</sup>
- 42 Mit *Verbindlicherklärung* ihren eigenen Ethiknormen bringen SAMW und FMH zum Ausdruck, dass sie die Schweizer Gesetzgebung und die Entscheide der Gerichte für sich als unverbindlich oder zumindest ungenügend betrachten. Offenbar sind sie der Meinung, die Schweizer Gesetze enthielten nicht genug Ethik.
- 43 Dieses Selbstverständnis wird durch Äusserungen des Präsidenten der SAMW, Henri Bounameaux, im Editorial des SAMW-Bulletins 03/2022 sehr deutlich aufgezeigt.<sup>28</sup> Er begründet die Legitimation der SAMW zum Erlass von Ethik-Richtlinien mit der «moralischen Autorität» (sic!) der SAMW:
- «Ihre Legitimität erhalten sie (die Richtlinien) aber von der Ernsthaftigkeit, mit der sie erarbeitet werden; vom grossen Fachwissen der Akademie, ihrer moralischen Autorität und Unabhängigkeit und nicht zuletzt von ihrem schnellen Reaktionsvermögen.»*
- 44 Im Schweizerischen Rechtsstaat hat alleine und abschliessend der Gesetzgeber die ethische Deutungshoheit, und zwar durch den Erlass der Gesetze, als Resultat eines demokratischen Verfahrens. Unverbindliche, gesetzeswidrige und grundrechtseinschränkende Ethikpostulate einer privaten Stiftung können nicht massgebend sein.<sup>29</sup> Sofern das Standesrecht der FMH und/oder die SAMW-Richtlinien gegen geltendes Recht verstossen, sind sie ex tunc nichtig.<sup>30</sup> Mehr oder andere

<sup>26</sup> Vgl. dazu vorne Rz. 18 f.

<sup>27</sup> Vgl. vorne Rz. 29 ff.; siehe auch *Christa Rempfler* (FN 1), S. 73.

<sup>28</sup> SAMW/ASSM Bulletin 03/2022, S. 2, zu finden u.a. auf [www.samw.ch/de/Aktuelles/News.html](http://www.samw.ch/de/Aktuelles/News.html) (letztmals besucht 22.01.2023).

<sup>29</sup> Vgl. auch *Christa Rempfler* (FN 1), S. 74.

<sup>30</sup> *Christa Rempfler* (FN 1), S. 75.

Ethik als das Gesetz bereits enthält, kann in einem demokratisch-säkularen Rechtsstaat von *nies*emanden eingefordert werden.

- 45 Es besteht ohnehin keine reelle Notwendigkeit, dass die FMH oder die SAMW (standesrechtlich) vorschreiben, was «ethisch» ist und was nicht. Die verbindliche Ethik ist – wie erwähnt – Gegenstand der geltenden Gesetzgebung. Es braucht keine Deutung oder Auslegung von der SAMW oder der FMH. Das Schweizer Recht ist klar und einfach, so dass es weder eines «ethischen Übersetzers» noch eines «ethischen Vermittlers» bedarf.<sup>31</sup>
- 46 Ein Übersetzer oder Vermittler ist auch deshalb nicht notwendig, weil die sehr umfassenden SAMW-Richtlinien vielfach nur inhaltsleere Selbstverständlichkeiten enthalten. Die SAMW hat auf ihrer Webseite derzeit insgesamt 19 in Kraft stehende medizinisch-ethische Richtlinien, teilweise mit Anhängen, aufgeschaltet. Diese umfassen zusammen 644 Seiten. Darin finden sich Plattitüden, die derart oberflächlich und nichtssagend sind, dass sie wahrlich nicht «übersetzt» werden müssen. Einige Beispiele:

*«Der Leidende fühlt sich einer sehr unangenehmen Empfindung ausgeliefert, die nicht nachlässt, obwohl er es dringend wünscht.»<sup>32</sup>*

*«Leiden verschwindet oder wird gemildert, wenn die verursachenden Einflüsse beseitigt oder vermieden werden.»<sup>33</sup>*

*«Unethisches Verhalten im Beruf kann die Sicherheit der Patienten gefährden und die Team-Performance schwächen.»<sup>34</sup>*

*«Die Urteilsfähigkeit ist im medizinischen Alltag von grundlegender Bedeutung.»<sup>35</sup>*

*«Im Umgang mit demenzkranken Menschen muss ihre Würde in jeder Situation geachtet und geschützt werden.»<sup>36</sup>*

*«Wenn innerhalb einer Ethikstruktur schwerwiegende Probleme auftreten, muss dies korrigiert werden [...]»<sup>37</sup>*

*«Es ist essenziell, Symptome, die zu einem Kreislaufstillstand führen könnten, frühzeitig zu erkennen und zu behandeln.»<sup>38</sup>*

---

<sup>31</sup> Christa Rempfler (FN 1), S. 74.

<sup>32</sup> SAMW-Richtlinie «Umgang mit Sterben und Tod», Ziffer 2.4, S. 11.

<sup>33</sup> SAMW-Richtlinie «Umgang mit Sterben und Tod», Ziffer 2.4, S. 11.

<sup>34</sup> SAMW-Richtlinie «Ethikausbildung für Gesundheitsfachpersonen», Präambel, S. 5.

<sup>35</sup> SAMW-Richtlinie «Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis», 2019, Präambel, S. 1.

<sup>36</sup> SAMW-Richtlinie «Betreuung und Behandlung von Menschen mit Demenz», 2017, Ziffer 3.1, S. 9.

<sup>37</sup> SAMW-Richtlinie «Ethische Unterstützung in der Medizin», Ziffer 4, S. 24.

<sup>38</sup> SAMW-Richtlinie «Reanimationsentscheidungen», Ziffer 4.1, S. 10.



*«(...) die medizinische Fachperson (ist) verpflichtet, das Wohl des Patienten zu fördern und ihm nicht zu schaden.»<sup>39</sup>*

- 47 Wenn man die Flut an Richtlinien weiterlesen würde, liesse sich die Liste noch ewig verlängern. Der Gesuchsteller Aebischer will aber gar nicht mehr weiterlesen. Selbst ohne seine 15-jährige Tätigkeit als Seelsorger wüsste er, dass Leiden nichts Schönes ist und nicht einfach deshalb verschwindet, weil man es sich wünscht. Sowohl er als wohl auch die allermeisten Bürger wissen, dass wenn Probleme auftreten, diese zu korrigieren sind. Der Gesuchsteller Aebischer weiss auch, dass der Arzt dem Patienten helfen soll, nicht ihm schaden. Für dieses Wissen braucht der Gesuchsteller Aebischer lediglich seinen gesunden Menschenverstand, aber weder die SAMW noch die FMH.
- 48 Der Gesuchsteller Aebischer ist diplomierter Chemiker und besass früher ein eigenes Analyse-Labor für medizinische Diagnostik. Nach seiner Pensionierung studierte er Theologie, worin er auch promovierte und danach noch rund 15 Jahre intensiv als Seelsorger tätig war. Der Gesuchsteller Aebischer ist daher sowohl geistes- als auch naturwissenschaftlich durchaus zu differenzierten ethischen Urteilen in der Lage – und er braucht dazu keinen ethischen Übersetzer, keinen ethischen Mittler oder die Hilfe einer «moralischen Autorität».
- 49 Was der Gesuchsteller Aebischer bisher an SAMW-Richtlinien gesehen hat, ist für ihn absolut ausreichend, er hat sich sein Urteil endgültig gebildet. Es mag sogar sein, dass es auch sinnvolle Inhalte in den Richtlinien gibt. Aber was der Gesuchsteller Aebischer gesehen hat, was er gelesen hat, und wie sich die SAMW und die FMH verhalten haben, ist für ihn so schlimm, so endgültig, dass es ihm schlichtweg egal ist, was sonst noch alles in den Richtlinien stehen mag. Der Gesuchsteller Aebischer sagt «Nein», ich will das nicht, ich habe genug gesehen.

**Beweis:** Abwahrklärung des Gesuchstellers Aebischer vom 19. Januar 2023

**Beilage 6**

- 50 Gerade für den in der DDR geborenen Gesuchsteller Aebischer ist das Verhalten der SAMW und der FMH, die ihm ihr Verständnis von Ethik aufzwingen wollen, die ihm sagen wollen, was er als ethisch bzw. unethisch zu finden hat, nichts anderes als eine Anmassung «in alter Ostblock-Manier». Er akzeptiert nicht, dass unter dem Deckmantel der angeblichen Fürsorge seine Freiheiten in paternalistischer Weise eingeschränkt werden sollen. Er muss nicht vor sich selbst geschützt werden, er muss vor der SAMW geschützt werden. Für ihn ist das die Rückkehr einer auf theologischem Dogma beruhenden Zwangsethik. Die von der SAMW sich selbst zugeschriebene «moralische» Autorität wird ihr hiermit durch den Gesuchsteller Aebischer vollumfänglich abgesprochen. Kein Rechtssubjekt in einem demokratischen Rechtsstaat kann gegen seinen Willen genötigt

---

<sup>39</sup> SAMW-Richtlinie «Zwangsmassnahmen in der Medizin», 2015, Ziffer 3.1, S. 13.

werden, irgendeine «moralische Autorität» ausserhalb des Rechts anzuerkennen. Wer das von anderen wider besseren Wissens verlangt, verhält sich anmassend.

- 51 Dieses anmassende Verhalten der SAMW und der FMH gipfelt in der öffentlichen Äusserung des bereits zitierten SAMW-Präsidenten Bounameaux im Editorial des SAMW-Bulletins 03/2022. Sein öffentlich erklärter Wille ist es, diejenigen Mitglieder der FMH zu bestrafen, welche sich nicht an die Zwangsethik halten. Er begrüsst die Übernahme der jüngsten SAMW-Richtlinien zur Suizidhilfe durch die FMH und führt dazu aus:<sup>40</sup>

*«Dieser Schritt ermöglicht es jetzt der FMH, Mitglieder zur Rechenschaft zu ziehen, wenn sie die Richtlinien nicht befolgen.»*

- 52 Auch solche Äusserungen erinnern insbesondere den Gesuchsteller Aebischer an seine DDR-Zeit mit der SED-Diktatur, als «nicht systemkonforme Bürger» zur Rechenschaft gezogen wurden. Einmal mehr sagt der Gesuchsteller Aebischer: «Nein!», ich will ein solches Gebaren nicht. Dafür bin ich nicht in die Schweiz gekommen.

**Beweis:** Abwahlerklärung des Gesuchstellers Aebischer vom 19. Januar 2023

**Beilage 6**

- 53 Besonders stossend ist am Verhalten der SAMW, welche alle «Abweichler» sanktionieren möchte, dass keine ausdrückliche Mehrheit der Ärzteschaft hinter solchen Richtlinien steht. Dieser Vorwurf der fehlenden Verankerung und Basisdiskussion wurde gegenüber der SAMW bereits im Jahr 2012 für die damals gültigen Sterbehilfe-Richtlinien von ärztlicher Seite erhoben. Der auslösende Moment dieser Feststellung war, als die SAMW im Kanton Basel-Landschaft eine Ärztin beim Ehrenrat der kantonalen Ärztesgesellschaft anzuschwärzen versuchte, diese habe bei einer Freitodbegleitung angeblich die SAMW-Richtlinien nicht eingehalten. In seinem Entscheid vom 10. Dezember 2012 lehnte es der Ehrenrat Basel-Landschaft nicht nur ab, eine Sanktion auszusprechen, sondern führte wörtlich am Ende des Entscheides noch aus:<sup>41</sup>

*«Es macht wenig Sinn, dem Arzt Massnahmen zu verbieten, wenn das Gleiche jedem anderen Bürger erlaubt ist.»*

Zudem fügte der Ehrenrat der Ärztesgesellschaft noch an:

*«Die Richtlinien der SAMW wurden durch Beschluss der Ärztekammer in unser Landesrecht rechtsgültig aufgenommen. Trotz Vernehmlassungen: Eine echte Basisdiskussion hat nicht stattgefunden, und es fand auch keine Urabstimmung statt.»*

<sup>40</sup> SAMW/ASSM Bulletin 03/2022, S. 2, zu finden u.a. auf [www.samw.ch/de/Aktuelles/News.html](http://www.samw.ch/de/Aktuelles/News.html) (letztmals besucht 22.01.2023).

<sup>41</sup> Zitate aus Patrick Schaerz, Urteilsbesprechung POL.2011.256, AJP/PJA 2015, S. 1308 ff., S. 1323; vgl. auch Christa Rempfler (FN 1), S. 75.

- 54 Auch wenn in diesem Fall die Denunziation der SAMW ins Leere lief und diese vom Ehrenrat sogar noch gemassregelt wurde, es zeigt sehr deutlich auf, wie systematisch die SAMW ihre stets unverbindlichen (und grundrechtswidrigen) Richtlinien durchzusetzen versucht. Beim Gesuchsteller Aebischer weckt das Vorgehen der SAMW zudem noch schlimme Erinnerungen an das Spitzel- und Meldewesen der DDR.
- 55 Auch das Bundesgericht hat schon mehrfach klargestellt, dass nicht die SAMW-Zwangsethik massgeblich ist, sondern einzig und allein das Gesetz. So hat das Bundesgericht in einem Entscheid aus dem Jahr 2010 festgehalten, dass die gesetzlichen Verpflichtungen des Arztes jeglichen ethischen Forderungen, so wie sie in den SAMW-Richtlinien enthalten sind, vorgehen.<sup>42</sup> Im bereits mehrfach erwähnten Entscheid aus dem Jahr 2021 hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Bereich der ärztlichen Suizidhilfe jeder Arzt die mit der Suizidhilfe zusammenhängenden ethischen Fragen für sich selbst zu beantworten hat.<sup>43</sup>
- 56 Somit ist festzuhalten: Weder SAMW noch FMH kommt irgendwo in der Schweiz zu irgendeinem Thema eine ethische Deutungshoheit zu, erst recht nicht eine abschliessende, unverrückbare. Auch besitzt die SAMW keine «moralische Autorität», weil in einem demokratischen Rechtsstaat niemand eine solche besitzen kann. In einem Rechtsstaat hat der Gesetzgeber allein und abschliessend die ethische Deutungshoheit. Diese ethische Deutungshoheit mündet als Resultat eines demokratischen Verfahrens in die Gesetzgebung. Massgeblich ist, es muss einmal mehr erwähnt werden, immer und nur das Gesetz, im konkreten Fall Art. 40 MedBG. Nicht massgeblich sind unverbindliche, gesetzeswidrige, grundrechtseinschränkende und als unverrückbar erklärte Ethikpostulate einer privaten Stiftung.

#### **4. SAMW und FMH können für sich selbst kein ethisches Verhalten in Anspruch nehmen**

- 57 Die bisherigen Ausführungen haben ergeben, dass die FMH und insbesondere die SAMW für sich eine «moralische Autorität» in Anspruch nehmen und Andersdenkende «zur Rechenschaft ziehen» wollen (und dies offenbar, wie das eben erwähnte Beispiel im Kanton Basel-Landschaft zeigt, schon öfter versucht haben).
- 58 Dabei sind sie es, die bei der Abfassung (SAMW) und bei der Übernahme (FMH) der jüngsten Richtlinie zur ärztlichen Suizidhilfe selbst wiederholt und systematisch ein *hochgradig unethisches Gebaren* an den Tag gelegt haben. Dies soll nachfolgend im Detail erläutert werden.

---

<sup>42</sup> BGE 136 IV 97, 133.

<sup>43</sup> BGer 6B\_646/2020, vom 9. Dezember 2021, E. 1.5.2.

- 59 Die Revision der Richtlinie (die 2018 von der FMH nicht übernommen wurde) erfolgte in der «Dunkelkammer». Weder die SAMW noch später die FMH haben eine Vernehmlassung unter den Ärzten durchgeführt. Obwohl sich SAMW/FMH gerne als Sprachrohr der Ärzteschaft präsentieren, haben sie die demokratischen Mitwirkungsrechte ihrer Mitglieder verletzt. Dieses Verhalten ist nicht neu. Wie vorne bereits erwähnt, hat der Ehrenrat der Ärztesgesellschaft Basel-Landschaft bereits mit Entscheid vom 10. Dezember 2012 die SAMW entsprechend kritisiert, als die SAMW eine Ärztin wegen angeblicher Nichtbeachtung einer Richtlinie denunzierte.<sup>44</sup>
- 60 SAMW und auch FMH dürften wissen, warum sie keine Vernehmlassung durchführten. Das Appellationsgericht Basel-Stadt hat dies früher mit schonungsloser Deutlichkeit offengelegt. Das Gericht hat erwogen, dass die frühere Einschränkung der Suizidhilfe auf Menschen am Lebensende weder einer herrschenden Sitte und communis opinio der Medizinalpersonen mit universitärer Ausbildung entspreche. Zudem diene eine Beschränkung der ärztlichen Suizidhilfe auf Patienten am Lebensende nicht der Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung, sondern der Durchsetzung einer ethischen Haltung, die weder den neueren ethischen Stellungnahmen noch der Auffassung der Mehrheit der Schweizer Bevölkerung entspricht.<sup>45</sup> SAMW und FMH wissen, dass ihre paternalistischen, freiheitseinschränkenden und rechtswidrigen Richtlinien keine Mehrheit finden – also werden sie im stillen Kämmerlein von wenigen – aber mit Wirkung für alle – erlassen.
- 61 Die Revision erfolgte unter dem verharmlosend falschen Narrativ, es handle sich um eine blosser Nachführung der 2018-er Richtlinien und es würde nichts Inhaltliches geändert. Diese Äusserung entspricht nicht der Wahrheit und ist damit falsch. Richtig ist, dass sich in den revidierten Richtlinien viele neue und einschränkende Elemente finden, die es in der 2018-er Ausgabe noch nicht gab.
- 62 Die Richtlinie widerspricht an diversen Stellen dem objektiven Recht:
- (i) Die Richtlinie gibt vor, dass der Arzt den autonomen Willen des Patienten in mindestens zwei Gesprächen im Abstand von mindestens zwei Wochen feststellen müsse. Dies ist rechtlich nicht haltbar und greift in die Beurteilungs- und Behandlungsfreiheit des Arztes ein. Die Vorgabe lässt unberücksichtigt, dass es je nach Krankheit der betroffenen Personen Fälle geben kann, in denen ein zeitlich dringliches Handeln angezeigt ist. Schliesslich ist zumindest nicht auf den ersten Blick ersichtlich, warum ein Zeithorizont von zwei Wochen gewählt wird, jedenfalls fehlen in der Richtlinie Angaben dazu. Was – einmal mehr – unter dem Deckmantel der Fürsorge daherkommt (wer ist schon gegen eine genaue Abklärung des Suizidwillens), ist in Tat und Wahrheit nichts anderes als der niederträch-

---

<sup>44</sup> Vgl. vorne Rz. 53; sowie *Patrick Schaerz* (FN 41), S. 1323; *Christa Rempfler* (FN 1), S. 75.

<sup>45</sup> Urteil Appellationsgericht Basel-Stadt vom 6. Juli 2017, Nr. VD.2017.21, E. 5.4.1.

tige Versuch, Personen aus dem Ausland die Suizidhilfe in der Schweiz zu erschweren oder gar zu verunmöglichen. Denn für ausländische Staatsangehörige, welche oftmals an schweren Krankheiten leiden, ist es häufig nicht möglich, wiederholt für solche Abklärungen in die Schweiz zu kommen. Viele werden mit dieser «ethischen Vorgabe» faktisch von der Suizidhilfe ausgeschlossen. Für den Gesuchsteller Aebischer ist nicht ansatzweise ersichtlich, was am faktischen Ausschluss von im Ausland lebenden oft schwerkranken Menschen von der Freitodbegleitung ethisch sein soll.

- (ii) Die Richtlinien sehen vor, dass eine ärztliche Suizidhilfe nur dann zulässig sein soll, wenn es schwerwiegende Krankheitssymptome und/oder Funktionseinschränkungen gibt, welche durch entsprechende Diagnose und Prognose zu substantiieren seien. Diese müssten für den Patienten Ursache unerträglichen Leidens sein. Allerdings ist das Vorliegen eines «schwerwiegenden Leidens» bzw. von besonderen Krankheitssymptomen und/oder Funktionseinschränkungen keine gesetzliche Vorgabe für eine zulässige ärztliche Suizidhilfe. Sowohl das Appellationsgericht Basel-Stadt sowie das Schweizerische Bundesgericht haben in ihren hiervor schon erwähnten Entscheiden festgehalten, dass es gerade keine Voraussetzung für eine zulässige Verschreibung des Wirkstoffs Natrium-Pentobarbital ist, dass ein besonders schwerwiegender Krankheitsfall vorliegt.<sup>46</sup> Auch das Deutsche Bundesverfassungsgericht hat in seinem Entscheid vom 26. Februar 2020 festgestellt, dass das Recht auf selbstbestimmtes Sterben als Ausdruck personaler Freiheit nicht auf fremddefinierte Situationen beschränkt ist. Das den innersten Bereich individueller Selbstbestimmung berührende Verfügungsrecht über das eigene Leben ist insbesondere nicht auf schwere oder unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen beschränkt. Eine Einengung des Schutzbereichs auf bestimmte Ursachen und Motive liefe – so das Verfassungsgericht – auf eine Bewertung der Beweggründe des zum Suizid Entschlossenen und auf eine inhaltliche Vorbestimmung hinaus, die dem Freiheitsgedanken der Grundrechte fremd ist.<sup>47</sup>
- (iii) Gemäss Richtlinien müsse der Arzt im Vorfeld, während und nach der Suizidhilfe auf die Bedürfnisse der Angehörigen, aber auch des interprofessionellen Betreuungsteams und des Umfelds Rücksicht nehmen; es sei die benötigte Unterstützung zu geben, und dies müsse alles dokumentiert werden. Auch dies lässt sich nicht halten. Es gibt keine gesetzliche Pflicht des Arztes, für eine legale Suizidhilfe irgendwelche Angehörigen oder interprofessionelle Betreuungsteams in den Prozess einzubinden. Im Gegenteil: Der Arzt darf

---

<sup>46</sup> Urteil Appellationsgericht Basel-Stadt vom 6. Juli 2017, Nr. VD.2017.21; BGer 6B\_646/2020, vom 9. Dezember 2021.

<sup>47</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020, 2 BvR 2347/15, Rn. 210.

gerade nicht von sich aus auf andere Personen als den Patienten zugehen, sonst verletzt er Art. 321 StGB (ärztliches Berufsgeheimnis).

(iv) Schliesslich bezeichnet die neue Richtlinie Suizidhilfe durch Verschreibung des Wirkstoffs Natrium-Pentobarbital im Falle eines Bilanzsuizids («gesunde» Menschen) als *unethisch*. Wie bereits dargestellt, widerspricht dies dem Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Pierre Beck aus dem Jahr 2021, in welchem das Bundesgericht ausdrücklich festgehalten hat, dass der Verschreibung des Mittels durch einen Arzt im Rahmen seiner therapeutischen Freiheit und der Formula magistralis ausdrücklich nichts entgegensteht.<sup>48</sup>

63 Sowohl FMH und SAMW, resp. deren Leitungsorgane, wussten spätestens im Frühling 2022 qualifiziert, dass das Bundesgericht im erwähnten Entscheid die Richtlinien als unverbindlich taxiert hat. Ebenfalls wussten sie, dass mindestens ein Teil der in den Richtlinien aufgestellten Postulate rechtlich unhaltbar sind.<sup>49</sup> Dennoch hat die FMH am 19. Mai 2022 diese Richtlinie als verbindlich und für die Ärzte mit Sanktionsdrohung ins Landesrecht übernommen.

64 SAMW und FMH verbreiten ihre Ansichten öffentlich, so unter anderem auf ihren Homepages. Die FMH-Mitglieder, also namentlich die Ärzte, vertrauen auf die fachliche Integrität und Professionalität der FMH. Durch die verbreiteten Falschinformationen werden die – regelmässig rechtsunkundigen – Mitglieder in täuschender Weise faktisch aufgefordert, Art. 40 MedBG und die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu ignorieren.

65 Bei der SAMW, welche für sich die «moralische Autorität» in Anspruch nimmt,<sup>50</sup> könnte der Kontrast zwischen dem moralischen Anspruch und deren tatsächlichen unethischen Handlungen nicht grösser sein.

66 Bei der FMH ist deren unethisches und rechtswidriges Verhalten umso gravierender und stossender, als dass es sich bei ihr nicht um einen normalen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB handelt, auch wenn die Rechtsform die gleiche ist. Die FMH vertritt über 42'000 Mitglieder (rund 95% der berufstätigen Ärzteschaft) und ist zugleich der Dachverband von über 70 Ärzteorganisationen; die FMH gehört damit zu den grössten Berufsverbänden im schweizerischen Gesundheitswesen.<sup>51</sup> Die Mitgliedschaft in diesem Berufsverband bringt eine ganze Reihe mitunter auch sehr wesentlicher Vorteile mit sich. Dazu gehören unter anderem umfassende Informations-, Beratungs- und andere Dienstleistungen; (finanzielle) Vorteile bei der Weiterbildung; Sonderkonditionen

<sup>48</sup> BGer 6B\_646/2020, vom 9. Dezember 2021.

<sup>49</sup> Dies namentlich auch durch ein vom Verein Dignitas gegen diese Richtlinien geführtes Verfahren, in dessen Akten der Unterzeichnete teilweise Einsicht nehmen konnte.

<sup>50</sup> Vgl. vorne Rz. 43.

<sup>51</sup> Christa Rempfler (FN 1), S. 69; vgl. auch die Mitgliederstatistik auf der Homepage der FMH ([www.fmh.ch/ueber-die-fmh/portraet/mitgliederstatistik.cfm#i145594](http://www.fmh.ch/ueber-die-fmh/portraet/mitgliederstatistik.cfm#i145594); letztmals besucht 23.01.2023).

beim Einkauf von Medikamenten, medizinischen Geräten, medizinischen Verbrauchsmaterialien etc., und schliesslich auch die Möglichkeit der Führung des Kürzels «FMH» im Titel.<sup>52</sup>

- 67 Die FMH ist damit kein gewöhnlicher Verein, sondern tritt sowohl in der Öffentlichkeit wie auch gegenüber Behörden, potentiellen Kunden seiner Mitglieder (also Patientinnen und Patienten) und gegenüber den Mitgliedern selbst (also den Ärztinnen und Ärzten) als massgebende Organisation des betreffenden Berufsstandes oder Wirtschaftszweigs auf. Zudem verfügt der Verein über zumindest relative Marktmacht im Sinne des Kartellgesetzes. Bei dieser Ausgangslage kann die FMH nicht dieselbe Vereinsautonomie für sich beanspruchen wie sie gewöhnlichen Vereinen des Privatrechts zusteht. Vielmehr hat sich ein Branchenverband, der die Rechtsform des Vereins gewählt hat, beim Erlass von jedwelchen Vereinsregeln an das objektive Recht zu halten. Selbst die in den Grenzen der Privatautonomie ansonsten mögliche Willkür, z.B., dass ein Verein nur Personen aufnimmt, die einem bestimmten weltanschaulichen Dogma huldigen, steht einem Verband, der für die ganze Schweizer Bevölkerung eine zentrale Versorgungsstellung einnimmt, nicht zu. Ein solcher Verband muss sich politisch und weltanschaulich absolut neutral verhalten, er muss sich an das geltende Recht halten und darf seinen Mitgliedern nicht weitergehende Pflichten und Regeln aufbinden, als sie das Gesetz selbst vorgibt.
- 68 Wenn ein solch wichtiger Branchenverband, im direkten Zusammenwirken mit der SAMW, eine «moralische Autorität» beansprucht und sowohl Ärzteschaft wie aber auch die restliche Schweizer Bevölkerung mit einer von ihnen selbst definierten Zwangsethik gängeln will, darf und muss von diesen nicht nur ein rechtlich, sondern auch ein ethisch absolut einwandfreies und integrires Verhalten erwartet werden. Diese Vorgabe erfüllen SAMW und FMH aber nicht. Im Gegenteil: Wie dargestellt, zeigen sowohl FMH wie auch SAMW ein die demokratischen Institutionen der Schweiz negierendes, unethisches und für den Gesuchsteller Aebischer zutiefst anmassendes Verhalten.
- 69 Jetzt, wo dem Gesuchsteller Aebischer die rechtliche Möglichkeit aufgezeigt wurde, sich selbst (und damit auch seine Ärzte in seinen Behandlungen) von der unverbindlichen Ethik von SAMW und FMH durch Abwahl zu befreien, möchte er dies in Anbetracht seiner stark progredienten Tumorerkrankung für sich sofort rechtlich in die Tat umsetzen. Der Gesuchsteller Aebischer ist jetzt erst recht nicht mehr bereit, die SAMW und deren Zwangsethik freiwillig in seinem Leben und in seinen medizinischen Behandlungen noch länger zu tolerieren. Der Gesuchsteller Aebischer er sucht jetzt die zuständigen staatlichen Organe um Klärung der unklaren Rechtslage. Er möchte, wo immer es möglich ist, ganz klare Trennlinien zur SAMW ziehen. Das mag vielleicht ausgrenzend klingen; indes, es sind SAMW und FMH, welche sich durch ihr anmassendes und rein machtpolitischen Verhalten von der demokratischen Rechtsgemeinschaft selbst ausgegrenzt haben.

---

<sup>52</sup> Christa Rempfler (FN 1), S. 69, FN. 53.

**Beweis:** Abwählerklärung des Gesuchstellers Aebischer vom 19. Januar 2023

**Beilage 6**

**5. Abwahl sämtlicher Richtlinien, die ethische Forderungen und/oder Postulate enthalten**

- 70 Der Gesuchsteller Aebischer hat sehr klare und dezidierte Wertvorstellungen. Das früher, unabhängig der immer schon bestehenden, weltanschaulich-ethischen Divergenz trotzdem irgendwie, zumindest im innersten Kern, doch noch vorhandene Grundvertrauen in die Gesetzestreue und Redlichkeit der SAMW hat sich nun in ein grundsätzliches und tiefes Misstrauen gekehrt. Für den Gesuchsteller Aebischer steht fest: Ein Verhalten, was für ihn in seinen privaten Beziehungen infolge Werte-Divergenz einen «sofortigen, definitiven Kontaktabbruch» zur Folge hätte, so ein Verhalten möchte er auch nicht in seinen Arzt-Patienten-Verhältnissen dulden. Angesichts der Sach-, Rechts- und persönlichen Wertvorstellungslage *gibt es für ihn nur eines*: Er will mit der SAMW und deren Richtlinien im Bereich ihrer medizinischen Behandlungen schlicht und einfach: *«nüüt meh z'tue ha»*.
- 71 Der Gesuchsteller Aebischer will auch nicht, dass wertvolle Behandlungszeit verloren geht, wenn sich Ärzte in seinem Fall mit den ethischen Forderungen und/oder Postulaten einer privaten Stiftung ohne jede Rechtssetzungskompetenz auseinandersetzen müssen. Daher hat der Gesuchsteller Aebischer seinen klaren Willen geäußert, seine Wahl getroffen: *Nein*, die SAMW-Ethik und die SAMW-Richtlinien sind nicht nur für mich, sondern auch für die mich behandelnden Ärzte unverbindlich und daher auf mich nicht anwendbar.
- 72 Darum – es sei an dieser Stelle, weil es so wichtig ist, nochmals wiederholt – *wählt der Gesuchsteller sämtliche SAMW-Richtlinien, welche ethische Forderungen und/oder Postulate enthalten, ab*. Er *untersagt seinen Ärzten* gestützt auf Art. 40 lit. c MedBG und das Urteil des Bundesgerichts 6B\_646/2020 vom 9. Dezember 2021 *die Anwendung aller SAMW-Richtlinien, welche ethische Forderungen und/oder Postulate enthalten, auf seine Behandlung*.
- 73 Dieses Vorgehen der pauschalen Abwahl ist zulässig. Die SAMW hat, wie bereits erwähnt, auf ihrer Webseite derzeit insgesamt 19 in Kraft stehende medizinisch-ethische Richtlinien, teilweise mit Anhängen, aufgeschaltet. Diese umfassen zusammen 644 Seiten. 13 dieser Richtlinien sind von der FMH derzeit übernommen. Würde man vom Gesuchsteller Aebischer verlangen, dass er ganz exakt aufführt, welche Richtlinien und/oder welche ethischen Postulate er nicht gegen sich gelten lassen möchte, müsste er diese 644 Seiten zuvor im Detail durcharbeiten. Da nicht klar ist, ob in Zukunft auch weitere Richtlinien durch die FMH übernommen werden, könnte sich der Gesuchsteller Aebischer auch nicht nur auf die übernommenen Richtlinien konzentrieren, sondern müsste sich mit sämtlichen im Detail auseinandersetzen.



- 74 Es kann vom Gesuchsteller Aebischer aber nicht ernsthaft verlangt werden, dass er 644 Seiten Richtlinien einer Organisation durcharbeitet, der er aufgrund ihres widerrechtlichen, undemokratischen und unethischen Verhaltens inzwischen grundsätzlich misstraut. Selbst wenn es vielleicht in der einen oder anderen Richtlinie sinnvolle Ausführungen hätte – der Gesuchsteller Aebischer will diese nicht lesen. Er hat genug gesehen, er hat genug gelesen. Der Gesuchsteller Aebischer ist an einem Punkt angelangt, wo er klar sagt: «Egal was sonst noch in den Richtlinien enthalten ist, das – was ich gesehen habe – ist für mich einerseits unglaublich banal, andererseits schlicht rechtswidrig, so dass ich den Rest nicht mehr zu lesen bereit bin.» In der Tat wäre es, gerade angesichts seines schlechten Gesundheitszustands, wo man noch viel empfindlicher auf Banalitäten und Oberflächlichkeiten reagiert, wohl nur verschwendete Lebenszeit.
- 75 Es ist vor diesem Hintergrund zulässig, dass sich der Gesuchsteller Aebischer pauschal von den ethischen Forderungen und/oder Postulaten der SAMW-Richtlinien *endgültig* abwendet und diese jetzt insgesamt abwählt. Zudem untersagt der Gesuchsteller Aebischer den ihn behandelnden Ärzten deren Anwendung.

## 6. Antrag auf beschleunigte Behandlung infolge stark erhöhtem Exazerbationsrisiko

- 76 Abschliessend ist auf das beschleunigte Verfahren und Rechtsbegehren Nr. 2 hingewiesen.
- 77 Das Bundesgericht hat entschieden, dass eine lange Verfahrensdauer in Fällen, in denen es um gesundheitliche Aspekte wie im Fall des Gesuchstellers Aebischer geht, namentlich aufgrund des Risikos der Abnahme der Urteilsfähigkeit oder der Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Betroffenen, zu einer Aushöhlung der grundrechtlichen Garantien führen kann.<sup>53</sup> Deshalb können die Lebenserwartung, der Gesundheitszustand oder das Alter der Gesuchsteller eine beförderliche Erledigung der Angelegenheit erfordern.
- 78 Diese Voraussetzungen liegen im konkreten Fall vor: Wie bereits dargestellt, ist der Gesuchsteller Aebischer 86 Jahre alt und leidet u.a. an einem metastasierenden, nicht-kleinzelligen Bronchuskarzinom. Er hat in den vergangenen fünf Jahren vier massive Eingriffe erleiden müssen. Derzeit ist er in einer Dauertherapie. Es handelt sich laut Arztbericht vom 23. Dezember 2022 um eine palliative Situation, mit einer weiteren Tumorprogredienz muss gerechnet werden. Die Sorge des Gesuchstellers Aebischer geht mittlerweile sogar schon so weit – es wurde ebenfalls bereits dargestellt – dass er sich alle paar Tage einen Stempel auf den Unterarm macht, in dem er die Zwangsethik ausdrücklich ausschliesst. Dies ist nicht nur entwürdigend, sondern schränkt auch seine Lebensgestaltung ganz offensichtlich ein. Beim betagten Gesuchsteller Aebischer ist die Gefahr einer akuten Exazerbation seiner gesundheitlichen Probleme und Störungen besonders hoch.

---

<sup>53</sup> BGer 6C\_608/2017, vom 24. August 2018, E. 6.5.2, mit weiteren Verweisen, auch auf die Rechtsprechung des EGMR.

Deshalb benötigt er und die ihn behandelnden Ärzte die hier verlangten Bestätigungen, und dies besonders rasch.

**Beweis:** Arztberichte Inselspital Bern vom 23. Dezember 2022

**Beilage 2**

Bericht PET Diagnostik Bern vom 15. Dezember 2022

**Beilage 3**

Foto des «NO SAMW ETHICS»-Stempels des Gesuchstellers Aebischer

**Beilage 4**

79 Die Sache ist aufgrund der klaren Rechtslage und bundesgerichtlichen Rechtsprechung liquid. Deshalb erscheint eine Behandlungsfrist von 30 Tagen angemessen.

\*\*\*

Damit sind die Begehren des Gesuchstellers Aebischer hinreichend begründet. Ich ersuche Sie, sehr geehrte Frau Kantonsärztin, um eine positive Beurteilung des vorliegenden Gesuchs.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Daniel Häring

**Beilagen:** Gemäss separatem Beweismittelverzeichnis

**Kopie an:** Klientschaft

## **BEWEISMITTELVERZEICHNIS**

in Sachen

**Eberhard Aebischer**

betreffend

**SAMW/FMH-Richtlinien**

**Dispens / Abwahl / Nichtanwendungsbestätigung**

- |                  |                                                                                                                                                    |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beilage 1</b> | Vollmacht vom 19. Januar 2023                                                                                                                      |
| <b>Beilage 2</b> | Arztberichte Inselspital Bern vom 23. Dezember 2022                                                                                                |
| <b>Beilage 3</b> | Bericht PET Diagnostik Bern vom 15. Dezember 2022                                                                                                  |
| <b>Beilage 4</b> | Foto des «NO SAMW ETHICS»-Stempels des Gesuchstellers Aebischer                                                                                    |
| <b>Beilage 5</b> | Vernehmlassung der Vereinigung der Schweizer Medizinalrechtsanwälte (SMLA) zum Entwurf der Sterbehilfe-Richtlinie an die SAMW vom 22. Februar 2018 |
| <b>Beilage 6</b> | Abwählerklärung des Gesuchstellers Aebischer vom 19. Januar 2023                                                                                   |

## Auftrag und Vollmacht

Eberhard Aebischer («Mandantschaft»),

erteilt hiermit Auftrag und Vollmacht mit Substitutionsrecht an

**Prof. Dr. Christoph B. Bühler, LL.M.**

**Jan Bangert**

**Martin Böckli, LL.M.**

**Dr. Daniel Häring**

**Anne-Sophie Burckhardt-Buchs, LL.M.**

**Meret T. Müller**

**Stephan Buser**

**Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Böckli, Konsulent**

im Anwaltsregister Basel-Stadt eingetragene Advokaten und Mitglieder der Advokatenkammer Basel und des schweizerischen Anwaltsverbandes, und zwar an jeden einzeln, um im Namen der Mandantschaft in Sachen

### **SAMW / FMH**

als Advokaten vor allen hiesigen und auswärtigen Gerichten oder sonstigen Behörden und gegenüber Privaten aufzutreten, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausführung des Auftrages mit sich bringen kann und alles vorzukehren, was sie zur Erfüllung des Auftrags für notwendig oder zweckdienlich erachten. Die Beauftragten sind namentlich auch ermächtigt, Vergleiche abzuschliessen, ein Schiedsgericht anzunehmen, sowie auf Rechnung der Mandantschaft Zahlungen, Wertpapiere oder andere Gegenstände entgegenzunehmen oder zu übergeben.

Diese Vollmacht erlischt nicht mit dem Ableben, der Verschollenheit, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs der Mandantschaft.

Die Mandantschaft verpflichtet sich – im Falle mehrerer Mandanten solidarisch – gegenüber den Beauftragten zur Bezahlung des Honorars, zur Erstattung der von ihnen ausgelegten Kosten und Gebühren sowie zur Freistellung von sonstigen aus dem Auftrag erwachsenen Verpflichtungen gegenüber Dritten. Die Höhe des Honorars und die Berechnung des Auslagenersatzes für den administrativen Aufwand berechnen sich gemäss individueller Vereinbarung.

Die elektronische Übermittlung (insb. E-Mail) und Speicherung von Daten erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der Mandantschaft, die das Risiko für die Datensicherheit kennt und trägt. Die Bevollmächtigten sind befugt, nicht abgeholte Handakten zehn Jahre nach Erledigung der Sache ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

Für alle aus diesem Auftrags- und Vollmachtsverhältnis entspringenden Streitigkeiten ist Basel ausschliesslicher Gerichtsstand. Massgeblich ist das schweizerische Recht. Für jede Art von Streitigkeiten aus diesem Auftrags- und Vollmachtsverhältnis entbindet die Mandantschaft die Beauftragten gegenüber der zuständigen Instanz vom Berufsgeheimnis.

Bern, 19.01.2023

Ort, Datum

E. Aebischer

Eberhard Aebischer







3074 Muri, den 19. Januar 2023

**Abwahl-Erklärung von Eberhard Aebischer bezgl. SAMW-Ethik in allen bestehenden und zukünftigen medizinischen Behandlungsverhältnissen sowie allen medizin-ethischen Fragen**

Ich, der Unterzeichnende, rer. nat. et. Dr. theol. Eberhard Aebischer, geb. am 1936 in  
, Sachsen, gebe hier folgende Willenserklärung ab:

Ich ersuche die Gesundheitsdirektion über meinen Anwalt, Dr. jur. Daniel Häring, Basel, für mich um einen vollständigen Dispens für alle mich jetzt oder zukünftig behandelnden Ärztinnen und Ärzte vor der Anwendung jeglicher SAMW-Ethik auf mich und meine Behandlungsverhältnisse. Infolge meines Alters, insbesondere aber meines sich akut verschlechternden Gesundheitszustandes, es ist schwer für mich, dass ich mich ausgerechnet in dieser Lebens- und Gesundheitssituation mit Juristerei-Sachen beschäftigen muss. Aber es ist wichtig, denn es geht um meine Würde als Mensch.

Nach der Rechtsaufklärung durch unseren Anwalt, der mir aufzeigte, in welcher schäbiger Manier FMH und SAMW versuchen, mir ihre Ethik-Vorstellungen via meiner Ärzte aufzuzwingen, ist das für mich gerade in der Schweiz nichts anderes als ein offener Schlag ins Gesicht. Ich stamme als Schweizerbürger aus der ehemaligen DDR. Meine Familie wurde dort von der Staatssicherheit drangsaliert und wir mussten vor der SED-Diktatur flüchten, als ich 15 Jahre alt war. Ich bin zutiefst dankbar, dass ich hier, in unserem freien und demokratischen Land, eine erfolgreiche berufliche Existenz und eine aus drei Kindern und sechs Enkeln bestehende Familie aufbauen konnte, welche für mich das Wichtigste in meinem Leben darstellt.

Mein Herkunftsland DDR und dessen totalitäres, die menschliche Würde verachtendes Unrechtssystem, habe ich nie vergessen können. Wenn ich damals die SED einfach hätte abwählen können, hätten meine Familie und ich lieber das getan, als eine mit hohen persönlichen Risiken behaftete Flucht zu unternehmen.

Darum ist es gerade für mich über alle Massen anstössig, mit welcher schamloser Dreistigkeit die FMH versucht, unverbindliche, demokratisch gar nicht legitimierte und in unzulässiger Weise in die Schweizer Gesetze eingreifende Ethik-Richtlinien *wider besseren Wissens* durch die Hintertüre zum Gesetz machen zu wollen.

Das Vorgehen der FMH vom 18. Mai 2022, also die Erklärung der Verbindlichkeit einer Ethik, welche das Bundesgericht als unverbindlich qualifiziert hat, erinnert mich vielmehr an ein

Ereignis, welches am 7. Mai 1989, also fast auf den Tag genau 33 Jahre zuvor, in meinem ehemaligen Herkunftsland, der DDR, stattfand: Die Fälschung der Kommunalwahlen durch die SED, welche durch massive Wahlmanipulation eine Zustimmung von 98.85% der Wählerschaft ergab. Sechs Monate später war die DDR dann endlich am Ende, am 9. November 1989 fiel die Mauer, die für so viel menschliches Leid verantwortlich gewesen war.

Ich bin 86 Jahre alt und infaust krank. Ich habe zwei Studiengänge abgeschlossen, nämlich Chemie und Theologie. Daher nehme ich mir das Recht, einige Dinge sehr klar auf den Punkt zu bringen, auch wenn ich mich dadurch vielleicht unbeliebt mache:

Das Vorgehen von SAMW und FMH empfinde ich wie den Wahlbetrug der SED vor 33 Jahren – als **eine Frechheit!** Ich bin damit überhaupt nicht einverstanden. Es ist für mich menschlich zutiefst be- und auch entfremdend, dass (aber vor allem auch wie) die FMH weiterhin versucht, unverbindliche Ethik-Richtlinien durch die Hintertüre für alle Ärzte – und damit auch für mich als Patient – verbindlich zu erklären.

Meine Familie als auch ich mussten jahrelang die plumpen Propaganda-Lügen und die schamlose Selbstbeweihräucherung der SED ertragen. Ich sage das sehr deutlich: **Für mich stellt das Vorgehen von FMH und SAMW nichts anderes als eine Anmassung in guter alter Ostblock-Manier dar.** Für mich stellt das die Rückkehr einer auf theologischem Dogma beruhenden Zwangsethik dar. Mehr Ethik (genauso wenig wie mehr *Linientreue* oder mehr *Anpassung*) als das Recht bereits enthält, kann in der Schweiz von *niemanden* eingefordert werden.

Nachdem das Bundesgericht nun abschliessend geklärt hat, dass die SAMW-Ethikrichtlinien nichts anderes als die unverbindlichen Ansichten einer privaten Stiftung sind, bin ich nicht mehr bereit, diese zu akzeptieren. In keinem Teilbereich meines Lebens. Daher sage ich hier klipp und klar:

**NEIN.**

**Nein** zu dieser SAMW; **nein** zu dieser Zwangsethik und auch **nein** zur Mauschel-Übernahme dieser Zwangsethik durch die FMH. **Nein** zur Vorstellung, dass meine Ärzte dazu gezwungen werden, **nein** zur Vorstellung, ich müsse diese Zwangsethik durch diese Hintertüre in mein Leben lassen. Und auch **nein** zur Illusion, dass ich das einfach still tolerieren werde.

Hochachtungsvoll

Ebo Aebischer

